

Abg. Steiner erklärte, aus Sicht der GRÜNEN stelle die in der Satzung enthaltene $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für Beschlüsse der Verbandsversammlung einen elementaren Fehler dar. Mit der anstehenden Änderung bestehe die Möglichkeit, diesen zu beseitigen. Die Beibehaltung dieses Quorums sei nicht zustimmungsfähig. Für den Fall, dass hieran nichts mehr geändert werde, würde er eine getrennte Abstimmung zu diesem Punkt der Satzung beantragen. Darüber hinaus halte er es für problematisch, das Verfahren im Wege der Dringlichkeitsentscheidung durchzuführen, da es für eine Entscheidungsfindung erforderlich sei, sich umfassend mit der Thematik auseinander zu setzen.

Abg. J. Becker vertrat die Auffassung, es sei insgesamt nicht in Ordnung, immer größere Zweckverbände zu gründen, weil dies dazu führe, dass die Möglichkeiten der einzelnen Städte und Gemeinden, auf Entscheidungen in den Verbandsgremien wirkungsvoll Einfluss zu nehmen, immer geringer würden. Insbesondere gelte dies vor dem Hintergrund des in der Satzung verankerten Prinzips der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Er bitte die Verwaltung darum, aufzuzeigen, wie der weitere Verfahrensablauf sei und welche Termine eingehalten werden müssten. Es stelle sich die Frage, ob es im Hinblick auf die zeitlichen Zwänge überhaupt noch Möglichkeiten gebe, die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu verhindern.

Abg. Hartmann merkte an, das zu Grunde liegende Gesetz sei erst im Juni verabschiedet worden. Es ergebe sich somit bereits durch die Vorgabe des Landesgesetzgebers zur Umsetzung zum 01.01.2008 ein gewisser zeitlicher Druck, der nicht zu begrüßen sei. Es müsse aber hinterfragt werden, ob durch eine Vertagung der Angelegenheit noch etwas erreicht werden könne.

Abg. Finke verwies darauf, die Argumente des Abg. J. Becker habe die FDP bereist vor circa 20 Jahren im Zusammenhang mit der Gründung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg angeführt und sie seien heute immer noch richtig. Diese Entwicklung sei nicht gut, weil sie auch bedeute, dass gute Ideen vor Ort im Gesamtverbund immer weiter verwässert würden, was sich auch auf die Fahrpreise auswirke. Ihn störe darüber hinaus auch die Eile, mit der das Vorhaben umgesetzt werden solle. Es handele sich hier um ein großes Projekt, bei dem die Mitwirkungsrechte der verschiedenen Gremien nicht eingeschränkt werden sollten.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, in der Zweckverbandssatzung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sei auch die Abrechnung der interkommunalen Verkehre geregelt. Es schlage vor, diesbezüglich den Beschlussentwurf zu Ziffer 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Zustimmung zum Satzungsentwurf unter der Bedingung erfolgt, dass die Geschäftsführung des VRS-Zweckverbandes verbindlich zusagt, bis zum kommenden Herbst sachgerechte Vorschläge für eine bedarfsgerechte, linienbezogene Abrechnung bei der Finanzierung lokaler Verkehre vorzulegen.

Abg. H. Becker führte aus, die bereits in der alten Satzung des VRS vorhandene $\frac{3}{4}$ -Mehrheit werde nun neu damit begründet, dass es nicht möglich sein soll, den Aachener Verkehrsverbund zu überstimmen. Fakt sei aber, dass dieses Konstrukt den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises bereits in der Vergangenheit nicht zuträglich gewesen sei. Darüber hinaus habe er grundsätzliche Zweifel daran, ob für jede kleinste Entscheidung der Verbandsversammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zulässig sei, da dies aus seiner Sicht dem Gebot der Gleichrangigkeit der Stimmen zuwider laufe. Daher werde dieser Punkt der Satzung derzeit gutachterlich geprüft. Wenn ein Minderheitenschutz des Aachener Verkehrsverbundes gewollt sei, müsse dieser zeitlich begrenzt werden. In der Satzung könne hierzu alternativ geregelt werden, dass der Aachener Verkehrsverbund in bestimmten, ihn betreffenden Fragen nicht überstimmt werden könne. Dies sei etwas anderes als eine grundsätzliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bezüglich der grundsätzlichen Entscheidung zur Veränderung der Zweckverbandsgrenzen werde nach seiner Information bei der Bezirksregierung derzeit noch geprüft, ob nur eine institutionelle Einstimmigkeit erforderlich sei -dann müssten nur alle Gebietskörperschaften zustimmen-, oder ob sie sogar personell nötig sei, was bedeute, dass alle Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung zustimmen müssten. Dies hätte zur Folge, dass möglicherweise mit Weisungsbindungen gearbeitet werden müsste, denn er werde jedenfalls ohne Weisungsbindung der vorgesehenen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht zustimmen.

Kreiskämmerer Ganseuer teilte mit, im Anhang 1 der Vorlage sei zu § 10 -Verbandsvorsteher- noch nachzutragen, dass der Verbandsvorsteher auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder der Trägerzweckverbände, jedoch höchstens für die Dauer ihres Amtes gewählt würde. Zum

weiteren Verfahren führte er aus, die Zweckverbandsversammlung tage am 06.12.2007, bis dahin müsse ein Votum der Zweckverbandsmitglieder herbeigeführt werden. Die detaillierte Darstellung der derzeitigen Prüfung bei der Bezirksregierung sei der Verwaltung so bisher nicht bekannt gewesen. Die Kämmerei sei Anfang November erstmalig in die Angelegenheit einbezogen worden, nachdem die Verhandlungen der Zweckverbände Köln und Aachen zu Papier gebracht worden seien. Herr Dr. Reinkober habe in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses nochmals deutlich gemacht, dass es auf jeden Fall von Nachteil wäre, wenn der Dachzweckverband nicht zum 01.01.2008 starten könnte. Dabei ginge es zum einen um Personalien, zum anderen um die Verteilung von Infrastrukturmitteln.

Abg. Eyermann erklärte, er habe Verständnis für die Kritik zur Frage der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, jedoch sehe er keinen Grund, heute kein Votum des Finanzausschusses herbeizuführen, denn in der Kürze der verbleibenden Zeit sei keine Änderung der Sachlage zu erwarten.

Abg. J. Becker vertrat die Auffassung, sofern es noch Chancen gebe, an der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit noch etwas zu ändern, sei er gerne bereit, die Angelegenheit noch mal zu verschieben. Es sehe jedoch kaum eine Möglichkeit, kurzfristig noch etwas zu erreichen. Er halte es im Übrigen für äußerst unglücklich, dass die Verwaltung erst Anfang November mit dem Thema befasst worden sei. Derartige Dinge müssten aus den entsprechenden Gremien früher problematisiert werden.

Abg. H. Becker schlug vor, die Frage der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses offen zu lassen und hierüber erst im Rahmen der Dringlichkeitsentscheidung zu befinden. Dann habe der Landrat noch die Gelegenheit, in dieser Frage in der Zwischenzeit noch etwas zur erreichen.

Abg. Hartmann war der Ansicht, eine weitere Verschiebung werde inhaltlich nicht weiter führen. Daher solle eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses gefasst werden.

Abg. Finke fragte, ob ein negatives Votum des Rhein-Sieg-Kreises zur Folge habe, dass es nicht zu einer Umsetzung des Projektes komme, was Kreiskämmerer Ganseuer bestätigte.

Abg. Zählen trug vor, am 07.11.2007 sei in einer Sondersitzung der Zweckverbandsversammlung bereits über den Satzungsentwurf abgestimmt worden. Dabei sei der Entwurf einstimmig gegen die Stimmen der GRÜNEN angenommen worden. Die GRÜNEN hätte bereits damals beantragt, die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abzuschaffen, was aber einstimmig abgelehnt worden sei. Er habe damals für die CDU zugestimmt, weshalb er es für fragwürdig halte, wenn er in den anstehenden Gremiensitzungen nun dagegen stimmen solle.

Abg. J. Becker schloss sich dem Vorschlag des Abg. H. Becker an, neben der Bedingung, die der Vorsitzende formuliert habe, auch noch in den Beschlussvorschlag aufzunehmen, dass der Landrat vor Abfassung der Dringlichkeitsentscheidung noch mal den ernsthaften Versuch unternehmen solle, über die in § 9 Absatz 2 der Satzung des ZV NVR geregelte Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu verhandeln mit dem Ziel, die einfache Mehrheit oder zumindest eine niedrigere Quote in der Satzung festzulegen.

Kreiskämmerer Ganseuer bat um Klarstellung, ob die gewünschte Änderung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sich nur auf die Satzung des Dachzweckverbandes beziehe, oder auch auf die Satzung des VRS.

Abg. H. Becker erklärte, es gehe um die Satzung des neuen Zweckverbandes. Zur Abstimmung über den Satzungsentwurf in der Zweckverbandsversammlung am 07.11.2007 merkte er an, dass es hier darum gegangen sei, was den Gebietskörperschaften als Entwurf vorgelegt werden solle. Dies sei etwas anderes als die endgültige Abstimmung über die Satzung.

Der Vorsitzende ließ sodann zunächst über die Ergänzung zu Teil 1 der Beschlussempfehlung, der Anhang 1 der Vorlage

"werde unter der Bedingung, dass der Landrat über die in § 9 Absatz 2 der Satzung des ZV NVR geregelte Beschlussfassung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nochmals verhandelt mit dem Ziel, die einfache Mehrheit oder zumindest eine niedrigere Quote in der Satzung festzulegen, zustimmend zur Kenntnis genommen", abstimmen:

Abst.-Erg.: **MB ./. SPD**

Anschließend ließ der Vorsitzende über die Ergänzung zu Teil 2 der Beschlussempfehlung, dem Anhang 2 der Vorlage

"werde unter der Bedingung zugestimmt, dass die Geschäftsführung des VRS-Zweckverbandes verbindlich zusage, bis zum kommenden Herbst sachgerechte Vorschläge für eine bedarfsgerechte, linienbezogene Abrechnung bei der Finanzierung lokaler Verkehre vorzulegen",
abstimmen:

Abst.-Erg.: **Einstimmig**

Im Anschluss fasste der Finanzausschuss folgenden Gesamtbeschluss: